

Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-SPS)

Vom 27. März 2013

i.d.F. der Vierten Satzung zur Änderung der Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-SPS)

- Lesefassung -

Vom 17. Januar 2024¹

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2 und Abs. 5 S. 2 sowie 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10 Nr. 35), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10 Nr. 33), mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) am 27. März 2013 folgende Satzung beschlossen:²

Inhalt

Teil I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Integration in das Lehramtsstudium
- § 4 Erweitertes Führungszeugnis
- § 5 Organisation der Praktika
- § 6 Verhalten der Studierenden in der Praktikumseinrichtung
- § 7 [gestrichen]

Teil II: Schulpraktische Studien im Bachelorstudium

- § 8 Integriertes Eingangspraktikum (IEP)/Orientierungspraktikum
- § 9 Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern
- § 10 Fachdidaktische Tagespraktika

Teil III: Schulpraktische Studien im Masterstudium

- § 11 Schulpraktikum
- § 12 Psychodiagnostisches Praktikum

Teil IV: Schulpraktische Studien im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium

- § 13 Orientierungspraktikum im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium
- § 14 Fachdidaktische Tagespraktika im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium
- § 15 Praktikum in pädagogisch/diagnostischen Handlungsfeldern der Beruflichen Bildung im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium

Teil V: Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

Teil I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung ergänzt die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) und regelt gemäß den §§ 25 und 29 BAMALA-O die Organisation der schulpraktischen Studien in den Bachelor- und Masterstudiengängen für das Lehramt für die Primarstufe, für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer), für das Lehramt für Förderpädagogik und für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer).

(2) Die schulpraktischen Studien im Bachelorstudium bestehen aus

- a) einem Integrierten Eingangspraktikum (IEP) im Studium für das Lehramt für die Primarstufe bzw. einem Orientierungspraktikum im Studium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II sowie im Studium für das Lehramt für Förderpädagogik,
- b) einem Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern sowie
- c) fachdidaktischen Tagespraktika in Fach 1 und Fach 2 (Studium für das Lehramt für die Primarstufe sowie Studium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II) bzw. fachdidaktisches Tagespraktikum im Fach (Studium für das Lehramt für Förderpädagogik).

(3) Die schulpraktischen Studien im Masterstudium, das auf dem Abschluss „Bachelor of Education“ oder einem gleichwertigem lehramtsbezogenen Bachelorabschluss aufbaut, bestehen aus einem Schul-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. Februar 2024.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 5. April 2013.

praktikum und einem psychodiagnostischen Praktikum.

(4) Die schulpraktischen Studien im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium im Sinne des § 22 Abs. 1a BAMALA-O für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) bestehen aus

- a) einem Orientierungspraktikum,
- b) fachdidaktischen Tagespraktika sowie
- c) einem Praktikum in pädagogisch/diagnostischen Handlungsfeldern der Beruflichen Bildung.

(5) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMALA-O gehen die Bestimmungen der BAMALA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Ziele

(1) Die schulpraktischen Studien sind Theorie und Praxis integrierende Lehrveranstaltungen und verknüpfen unter Berücksichtigung forschungsorientierter Fragestellungen die wissenschaftlichen Studien mit praktischen Erfahrungen in schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern und vermitteln Grundlagen zur Entwicklung beruflicher Handlungsfähigkeit.

(2) Die schulpraktischen Studien gewährleisten insbesondere, dass die Studierenden auf der Grundlage ihrer theoretisch erworbenen Kenntnisse Lernprozesse und Unterrichtsverläufe analysieren und wissenschaftlich reflektieren sowie eigene Unterrichtstätigkeit in exemplarischen Lehr- und Lernarrangements erproben können. Zugleich machen sie Studierende mit der Praxis bildungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung vertraut.

(3) Die schulpraktischen Studien sollen neben dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten auch genutzt werden, um die individuelle Eignung für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers festzustellen, indem die Studierenden ihre professionsbezogenen Haltungen und Verhaltensdispositionen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen reflektieren und diesbezüglich von den Lehrenden beraten werden.

(4) Die Kompetenzen, die von den Studierenden in den jeweils vorgesehenen schulpraktischen Studien zu erwerben sind, werden in den Modulbeschreibungen der jeweiligen fachspezifischen Ordnung beschrieben. Die schulpraktischen Studien des Bachelor- und des Masterstudiums gemäß § 1 Abs. 2 und 3 sollen insgesamt einen kontinuierlichen Kompetenzaufbau im Sinne des vom Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) entwickelten Spiralcurriculums ermöglichen. Dies umfasst insbesondere, dass sie die für die schulpraktischen

Studien entwickelten inhaltlichen Standards einhalten und in den empfohlenen Studienverlaufsplänen für das Bachelorstudium wie folgt verortet werden sollen:

- a) IEP und Orientierungspraktikum im 1. oder 2. Fachsemester,
- b) Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern im 3. oder 4. Fachsemester, und
- c) Fachdidaktische Tagespraktika im 5. oder 6. Fachsemester.

Beim Schulpraktikum ergibt sich die Verortung in den empfohlenen Studienverlaufsplänen für das Masterstudium aus der Verteilung der Leistungspunkte in Anhang 2 der BAMALA-O.

(4a) Absatz 4 gilt sinngemäß auch für die schulpraktischen Studien des besonderen lehramtsbezogenen Masterstudiums gemäß § 1 Abs. 4.

(5) Gemäß § 25 Abs. 3 und § 29 Abs. 2 BAMALA-O sind die schulpraktischen Studien durch Lehrveranstaltungen vorzubereiten, zu begleiten und nachzubereiten. Die Betreuung der Studierenden in den schulpraktischen Studien erfolgt durch die Hochschullehrkräfte der entsprechenden Lehreinheiten und ist eine Lehrverpflichtung im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung.

§ 3 Integration in das Lehramtsstudium

(1) Schulpraktische Studien sind integrativer Teil sowohl der Bachelor- als auch der Masterphase des Lehramtsstudiums.

(2) Die schulpraktischen Studien sind nach Maßgabe der §§ 8 bis 15 durchzuführen.

(3) Das ZeLB sichert im Rahmen des Qualitätsmanagements die Vereinbarkeit der in den Bildungswissenschaften, der Förder- bzw. Inklusionspädagogik und den Fächern getroffenen Regelungen untereinander und mit dieser Ordnung.

(4) Grundsätzlich sind die schulpraktischen Studien an Ausbildungsschulen und anderen pädagogischen oder sozialen Einrichtungen im Land Brandenburg durchzuführen. Schulpraktische Studien außerhalb des Landes Brandenburg sind in den Praktikumsbüros am ZeLB zu beantragen und durch sie zu genehmigen. Eine Genehmigung erfolgt nur, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Praktikums an Einrichtungen außerhalb des Landes Brandenburg gewährleistet ist. Den Nachweis hierüber hat die oder der antragstellende Studierende zu erbringen. In Zweifelsfällen ist vor der Genehmigung der jeweils zuständige Prüfungsausschuss anzuhören.

§ 4 Erweitertes Führungszeugnis

(1) Bei der Anmeldung zu bzw. der Belegung von schulpraktischen Studien im Bachelorstudium ist von der bzw. dem Studierenden ein Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Das für die erste Anmeldung/Belegung von schulpraktischen Studien im Bachelorstudium vorgelegte Erweiterte Führungszeugnis gilt auch für die Anmeldung/Belegung für die weiteren schulpraktischen Studien im Bachelorstudium.

(2) Bei der Anmeldung zu bzw. der Belegung von schulpraktischen Studien im Masterstudium ist von der bzw. dem Studierenden ein Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Das für die erste Anmeldung/Belegung von schulpraktischen Studien im Masterstudium vorgelegte Erweiterte Führungszeugnis gilt auch für die Anmeldung/Belegung für die weiteren schulpraktischen Studien im Masterstudium.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung bzw. Belegung der schulpraktischen Studien ist ein Erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen. Über Ausnahmen bei vorhandenen Eintragungen entscheidet das für Studienangelegenheiten zuständige Dezernat der Universität Potsdam.

(4) Ergeben sich nach der jeweiligen Immatrikulation gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 konkrete Anhaltspunkte für neue Eintragungen, so kann abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden. Absatz 3 gilt für das aktuelle erweiterte Führungszeugnis entsprechend.

§ 5 Organisation der Praktika

Die fachdidaktischen Tagespraktika (§§ 10 und 14) werden von den für die Fachdidaktik jeweils zuständigen Lehreinheiten organisiert. Die weiteren in § 1 Abs. 2 bis 4 genannten Praktika werden durch die Praktikumsbüros am ZeLB gemäß den §§ 8, 9, 11 bis 13 und 15 organisiert.

§ 6 Verhalten der Studierenden in der Praktikumeinrichtung

(1) Die Studierenden sind während der schulpraktischen Studien an die Einhaltung der für Unterricht und Erziehung geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebunden. Entsprechendes gilt für das Praktikum gemäß § 9 an außerschulischen Einrichtungen.

(2) Die Studierenden unterliegen dem Weisungsrecht der Leiterin oder des Leiters bzw. der sie betreuenden Personen der jeweiligen Praktikumeinrichtung, soweit die Belange der jeweiligen Einrichtung berührt sind.

(3) Die Studierenden haben über die im Rahmen des jeweiligen Praktikums bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse einzelner oder mehrerer Personen verletzen könnte, sind vertraulich zu behandeln.

§ 7 [gestrichen]

Teil II: Schulpraktische Studien im Bachelorstudium

§ 8 Integriertes Eingangspraktikum (IEP)/Orientierungspraktikum

(1) Studierende für das Lehramt für die Primarstufe absolvieren semesterbegleitend ein betreutes Integriertes Eingangspraktikum (IEP). Studierende für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II sowie für das Lehramt für Förderpädagogik absolvieren in der vorlesungsfreien Zeit ein betreutes Orientierungspraktikum im Umfang von drei Wochen. Das IEP ist Bestandteil des Studienbereichs Grundschulbildung bzw. bei einer inklusionspädagogischen Schwerpunktbildung des Studienbereichs Bildungswissenschaften. Das Orientierungspraktikum ist Bestandteil des Studienbereichs Bildungswissenschaften.

(2) Die Studierenden beobachten erstmals bewusst und zielgerichtet den schulischen Bildungs- und Erziehungsprozess in seiner Komplexität aus der Sicht einer Lehrkraft. Durch Hospitationen im Umfang von mindestens 40 Unterrichtsstunden und Gespräche mit Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern und anderen am schulischen Bildungs- und Erziehungsprozess beteiligten Personen reflektieren sie kritisch ihre eigene Schulerfahrungen, lernen fachliche und persönliche Berufsanforderungen kennen und gewinnen Anregungen für ihre Schwerpunktsetzung in den Studienbereichen Grundschulbildung bzw. Bildungswissenschaften.

(3) Die Studierenden werden in den Praktika von Lehrkräften der für den Studienbereich Grundschulbildung bzw. den Studienbereich Bildungswissenschaften zuständigen Lehreinheit betreut und hinsichtlich ihrer individuellen Voraussetzungen für den Beruf als Lehrkraft sowie den weiteren Entwicklungsbedarf beraten.

(4) Die inhaltlichen Anforderungen für das IEP und das Orientierungspraktikum werden nach Maßgabe

der fachspezifischen Ordnungen für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Studienbereich Grundschulbildung bzw. im Studienbereich Bildungswissenschaften durch die dafür zuständige Lehreinheit des jeweiligen Studienbereichs bestimmt.

(5) Der Leistungsnachweis erfolgt in Form eines Praktikumsberichts als Prüfungsleistung, dessen Note in die Gesamtnote des Studiengangs eingeht. Näheres regeln die fachspezifischen Ordnungen für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Studienbereich Grundschulbildung bzw. im Studienbereich Bildungswissenschaften, die auch weitere Prüfungs- und Prüfungsnebenleistungen bestimmen können.

(6) Das zuständige Praktikumsbüro am ZeLB weist den Studierenden die Ausbildungsschulen zu.

(7) Die Anmeldung zum IEP bzw. zum Orientierungspraktikum erfolgt über das Campusmanagementsystem der Universität Potsdam.

§ 9 Praktikum in pädagogisch- psychologischen Handlungsfeldern

(1) Das Praktikum ist Bestandteil der bildungswissenschaftlichen, der förderpädagogischen oder der inklusionspädagogischen Studien. Es hat einen Umfang von 30 Zeitstunden und kann in unterschiedlichen Organisationsformen absolviert werden:

- a) mindestens zehn zusammenhängende Arbeitstage mit drei Zeitstunden pro Tag oder
- b) verteilt auf mindestens zehn Termine in bis zu 20 Wochen innerhalb eines Semesters.

(2) Das Praktikum kann im außerunterrichtlichen oder außerschulischen Bereich, in Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, in Vereinen/Verbänden mit pädagogischen Angeboten, im vorschulischen Bereich sowie in entsprechenden bildungswissenschaftlichen oder förder- bzw. inklusionspädagogischen Forschungsprojekten mit Praxisanteilen absolviert werden. Es kann im Ausland absolviert werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums an der jeweiligen Einrichtung gewährleistet ist.

(3) Die Studierenden lernen bei der Betreuung und Begleitung von Kinder- und Jugendgruppen exemplarisch unterschiedliche pädagogisch- psychologische Handlungsfelder kennen. Sie bearbeiten darauf bezogene bildungswissenschaftliche oder inklusionspädagogische Fragestellungen und entwickeln ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Analysieren und Reflektieren von pädagogischen Situationen in diesem Handlungsfeld weiter.

(4) Die inhaltlichen Anforderungen für das Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern werden nach Maßgabe der fachspezifischen Ordnungen für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften, Förderpädagogik bzw. Inklusionspädagogik durch die für den jeweiligen Studienbereich zuständige Lehreinheit bestimmt.

(5) Im Studium für das Lehramt für die Primarstufe erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Präsentation als Prüfungsnebenleistung. Im Studium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II sowie im Studium für das Lehramt für Förderpädagogik erfolgt der Leistungsnachweis in Form eines Praktikumsberichts oder eines Portfolios, dessen jeweilige Note in die Gesamtnote des Studiengangs eingeht, und einer mündlichen Präsentation als Prüfungsnebenleistung. Näheres regeln jeweils die fachspezifischen Ordnungen für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften, Förderpädagogik bzw. Inklusionspädagogik, die auch weitere Prüfungs- und Prüfungsnebenleistungen bestimmen können.

(6) Das Praktikumsbüro Bachelor am ZeLB informiert die Studierenden über Einsatzmöglichkeiten zur Durchführung des Praktikums und vermittelt den Studierenden Praktikumsplätze.

(7) Die Anmeldung zum Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern erfolgt über das Campusmanagementsystem der Universität Potsdam. Das Praktikum kann erst nach der Bestätigung des Praktikumsplatzes durch das Praktikumsbüro Bachelor am ZeLB absolviert werden

(8) Der Nachweis der erfolgreichen Durchführung des Praktikums ist Voraussetzung für den Abschluss des jeweiligen Moduls und unmittelbar nach Beendigung des Praktikums im Praktikumsbüro Bachelor am ZeLB einzureichen.

(9) Weiteres regeln die fachspezifischen Ordnungen für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften, Förderpädagogik bzw. Inklusionspädagogik.

§ 10 Fachdidaktische Tagespraktika

(1) Die betreuten semesterbegleitenden fachdidaktischen Tagespraktika werden in beiden studierten Fächern bzw. beim Lehramt für Förderpädagogik in dem studierten Fach im Umfang von jeweils 30 Unterrichtsstunden pro Fach durchgeführt. Sie integrieren Gruppenhospitationen und individuelle Unterrichtsversuche. Bei den Veranstaltungen zur Betreuung (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung) soll die Kontaktzeit 2 Semesterwochenstunden (SWS) betragen.

(2) Jede bzw. jeder Studierende erteilt während der fachdidaktischen Tagespraktika mindestens zwei Unterrichtsstunden je Fach. Die Ergebnisse der Reflexion der Unterrichtsstunde sind von den betreuenden Lehrkräften der Hochschule auch für eine Beratung der Studierenden hinsichtlich ihrer beruflichen Eignung als Lehrkraft zu nutzen.

(3) Die inhaltliche und organisatorische Zuständigkeit für die fachdidaktischen Tagespraktika liegt bei der für die jeweilige Fachdidaktik zuständigen Lehrereinheit. Näheres zur inhaltlichen Gestaltung und zur Leistungserfassung wird in den jeweiligen fachspezifischen Ordnungen bestimmt.

(4) Die für die Fachdidaktiken zuständigen Lehrereinheiten informieren das ZeLB jährlich, spätestens zum 15. November über den Einsatz an den Ausbildungsschulen.

Teil III: Schulpraktische Studien im Masterstudium

§ 11 Schulpraktikum

(1) Das Schulpraktikum wird in Verantwortung der Universität Potsdam und in Zusammenarbeit mit der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde sowie den Ausbildungsschulen durchgeführt.

(2) Das Nähere zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Schulpraktikums wird in der Neufassung der Ordnung für das Schulpraktikum im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam bestimmt.

§ 12 Psychodiagnostisches Praktikum

(1) Das Praktikum ist Bestandteil des Studienbereichs Bildungswissenschaften, des Studienbereichs Grundschulbildung oder des Studienbereichs Inklusionspädagogik. Die praktischen Aufgabenstellungen für das psychodiagnostische Praktikum werden an der Ausbildungsschule des Schulpraktikums bearbeitet.

(2) Die Studierenden entwickeln auf der Grundlage psychologischer, inklusionspädagogischer oder sonderpädagogischer Fragestellungen und diagnostischer Methoden ihre Kompetenzen in den Bereichen Beobachten und Beurteilen von Schülerinnen und Schülern weiter.

(3) Die inhaltliche Zuständigkeit für das psychodiagnostische Praktikum liegt für die auf die Primarstufe bezogenen Masterstudiengänge bei der für den Studienbereich Grundschulbildung bzw. bei der für den Studienbereich Inklusionspädagogik zuständigen Lehrereinheit und für die auf die Sekundarstufen

I und II bzw. die Förderpädagogik bezogenen Masterstudiengänge bei der Lehrereinheit Erziehungswissenschaft der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

(4) Die Leistungserfassung erfolgt durch einen Praktikumsbericht, der bei den betreuenden Hochschullehrkräften einzureichen ist. Näheres regeln jeweils die fachspezifischen Ordnungen für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften, Studienbereich Grundschulbildung bzw. Studienbereich Inklusionspädagogik, die auch weitere Prüfungs- und Prüfungsnebenleistungen bestimmen können.

(5) Die Anmeldung zum Schulpraktikum erfolgt über das Campusmanagementsystem der Universität Potsdam.

(6) Weiteres regeln die fachspezifischen Ordnungen für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften, Studienbereich Grundschulbildung bzw. Studienbereich Inklusionspädagogik.

Teil IV: Schulpraktische Studien im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium

§ 13 Orientierungspraktikum im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium

(1) Für das Orientierungspraktikum im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) gemäß § 1 Abs. 4 gelten die Bestimmungen des § 8 für das Orientierungspraktikum entsprechend. Zuständig im Sinne des § 8 Abs. 6 ist das Praktikumsbüro Berufsschullehramt am ZeLB.

(2) Beim Orientierungspraktikum im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) kann die Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 Satz 2 durch Beschluss der Versammlung des ZeLB auf die an der Universität Potsdam für die Koordination des Studiengangs zuständige Stelle übertragen werden.

§ 14 Fachdidaktische Tagespraktika im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium

Für die fachdidaktischen Tagespraktika in einem besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) gemäß § 1 Abs. 4 gilt § 10 entsprechend.

§ 15 Praktikum in pädagogisch/diagnostischen Handlungsfeldern der Beruflichen Bildung im besonderen lehramtsbezogenen Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)

(1) Das Praktikum in pädagogisch/diagnostischen Handlungsfeldern der Beruflichen Bildung ist Bestandteil des Studienbereichs Bildungswissenschaften. Es hat einen Umfang von 30 Zeitstunden.

(2) Das Praktikum kann insbesondere in außerschulischen und berufsvorbereitenden Einrichtungen für Jugendliche mit besonderen Bildungs- und Erziehungsbedürfnissen, in Berufsbildungswerken sowie überbetrieblichen und betrieblichen Ausbildungsstätten absolviert werden. An Schulen und vergleichbaren Einrichtungen findet es im außerunterrichtlichen Bereich statt.

(3) Die Studierenden entwickeln auf der Grundlage psychologischer und diagnostischer Methoden ihre Kompetenzen in den Bereichen Beobachten und Beurteilen von Schülerinnen und Schülern. Sie lernen bei der Betreuung und Begleitung von Jugendgruppen exemplarisch unterschiedliche pädagogisch-psychologische Handlungsfelder kennen, bearbeiten darauf bezogene bildungswissenschaftliche Fragestellungen und entwickeln ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Analysieren und Reflektieren von pädagogischen Situationen in diesem Handlungsfeld.

(4) Die inhaltlichen Anforderungen und die inhaltliche Zuständigkeit für das Praktikum in pädagogisch/diagnostischen Handlungsfeldern der Beruflichen Bildung werden nach Maßgabe der fachspezifischen Ordnung für das besondere lehramtsbezogene Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften durch die für den jeweiligen Studienbereich zuständige Lehrinheit bestimmt.

(5) Der Leistungsnachweis erfolgt in Form eines Praktikumsberichts oder eines Portfolios, dessen jeweilige Note in die Gesamtnote des Studiengangs eingeht und der oder das bei den betreuenden Hochschullehrkräften einzureichen ist. Näheres regelt die fachspezifische Ordnung für das besondere lehramtsbezogene Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften, die auch weitere Prüfungs- und Prüfungsnebenleistungen bestimmen kann.

(6) Das Praktikumsbüro Berufsschullehramt am ZeLB informiert die Studierenden über Einsatzmöglichkeiten zur Durchführung des Praktikums und vermittelt den Studierenden Praktikumsplätze.

(7) Die Anmeldung zum Praktikum in pädagogisch/diagnostischen Handlungsfeldern der Beruflichen Bildung erfolgt über das Campusmanagementsystem der Universität Potsdam. Das Praktikum kann erst nach der Bestätigung des Praktikumsplatzes durch das Praktikumsbüro Berufsschullehramt

am ZeLB absolviert werden.

(8) Der Nachweis der erfolgreichen Durchführung des Praktikums ist Voraussetzung für den Abschluss des jeweiligen Moduls und unmittelbar nach Beendigung des Praktikums im Praktikumsbüro Berufsschullehramt am ZeLB einzureichen.

(9) Weiteres regelt die fachspezifische Ordnung für das besondere lehramtsbezogene Masterstudium im Studienbereich Bildungswissenschaften.

(10) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Praktikumsbüros Berufsschullehramt am ZeLB nach den Absätzen 6, 7 und 8 können durch Beschluss der Versammlung des ZeLB auf die an der Universität Potsdam für die Koordination des Studiengangs für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) zuständige Stelle übertragen werden.

Teil V: Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.